



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 673/7-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
14. Oktober 1976, mit dem das
Niederösterreichische Kranken-
anstaltengesetz 1974 geändert wird;
Einspruch der Bundesregierung
Zur GZ 67 ex 1976
vom 14. Oktober 1976

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 67/1-DEZ. 1976

Zl. 67/1-III-Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
30. November 1976 beschlossen, gegen den Gesetzesbe-
schluß des Niederösterreichischen Landtages vom
14. Oktober 1976, mit dem das NÖ Krankenanstaltenge-
setz 1974 geändert wird, gemäß Art.98 Abs.2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung

Zu Z 27 (§ 27 Abs.2 lit.b):

Nach dieser Vorschrift bedarf der Abschluß eines
Krankenanstaltenvertrages mit einem Versicherungsträger
zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landes-
regierung, die zu versagen ist, wenn eine Ermäßigung der
Pflegegebühren anders als entweder in einem Prozentaus-
maß vom Durchschnitt der jeweils geltenden Pflegegebühren
aller öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich
unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der veranschlagten
Pflegetage oder in einem Prozentausmaß von den jeweils
geltenden Pflegegebühren der einzelnen Krankenanstalten
ausgedrückt wird. Die Ermäßigung darf höchstens 20 v.H.
der kostendeckend festgesetzten Pflegegebühren betragen.
Diese Bestimmung widerspricht eindeutig der Grundsatzbe-

stimmung des § 28 Abs.4 KAG, da durch sie der in dieser Regelung verankerte Grundsatz der Vertragsfreiheit verletzt wird. Nach der erwähnten Grundsatzbestimmung ist das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren ausschließlich durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Eine Einschränkung dieses Prinzips, wie sie nunmehr § 27 Abs.2 lit.b des Gesetzesbeschlusses vorsieht, ist durch das Grundsatzgesetz nicht gedeckt. Die grundsatzgesetzlich gewährleistete Vertragsfreiheit enthält vor allem Gestaltungsfreiheit. Danach steht es den Parteien frei, zu welchen Bedingungen sie einen Vertrag schließen. Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit widerspricht es, wenn einzelne zu regelnde Angelegenheiten, noch dazu von derartiger Bedeutung wie die Höhe der Verpflegskosten, einseitig von vornherein festgelegt werden. Bei der behördlichen Festsetzung der Höhe der Gebührenersätze (durch die Schiedskommission) ist nach dem § 28 Abs.6 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes sowohl auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Sozialversicherung als auch der Träger der Krankenanstalten Bedacht zu nehmen. Diese Bedachtnameregulierung erschiene nicht sinnvoll, wenn für die vertragliche Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den Rechtsträgern der Krankenanstalten von vornherein im Gesetz eine bestimmte Höhe des Pflegegebührenersatzes einseitig fixiert ist. Es ist nicht anzunehmen, daß angesichts der im Grundsatzgesetz vorgesehenen bloßen Bedachtnameregulierung für die behördliche Entscheidung eine ausführungsgesetzliche Fixierung der Höhe des Pflegegebührenersatzes für den Bereich der Regelung durch privatrechtliche Verträge zulässig wäre.

Eine einseitige Limitierung und unzulässige Vorwegnahme eines Verhandlungsgegenstandes steht auch mit § 148 Z 7 ASVG im Widerspruch. Nach dieser Grundsatzbestimmung ist unter anderem die Höhe der zu zahlenden Verpflegskosten durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

Ein Verstoß gegen die Grundsatzbestimmung ergibt sich nicht nur aus § 27 Abs.2 lit.b des Gesetzesbeschlusses, sondern auch aus § 27 Abs.4. Danach darf das Land Niederösterreich als Rechtsträger von Krankenanstalten nur Verträge schließen, die mit dem Abs.2 im Einklang stehen. Dies bedeutet, daß auch bei Verträgen mit dem Land Niederösterreich der Vertragsinhalt in einem wesentlichen Punkt von vornherein einseitig durch eine Vertragspartei bestimmt wäre. Diese Limitgrenze beinhaltet keine Ausführung des Grundsatzgesetzes, sondern eine Abänderung in einem wesentlichen Punkt. Auf die Darlegungen zu Z 66a (§ 58) des Gesetzesbeschlusses betreffend die Beeinträchtigung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit durch diese Regelung wird verwiesen.

Zu Z 44 (§ 43 Abs.3):

Nach § 43 Abs.3 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses dürfen Untersuchungen und Behandlungen an den Anstaltsambulatorien nur durchgeführt werden, wenn die Zuweisung eines niedergelassenen Arztes vorliegt. Diese Regelung bezieht sich auf alle Fälle einer möglichen ambulanten Untersuchung bzw. Behandlung. Demgegenüber sieht das Grundsatzgesetz nur bezüglich der Befunderhebung vor Aufnahme in die Anstaltspflege als Voraussetzung eine ärztliche Zuweisung vor (§ 26 Abs.1 lit.d KAG). Es ergibt sich demnach ein Widerspruch zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz, da das Erfordernis der ärztlichen Zuweisung durch einen niedergelassenen Arzt in einer Weise erweitert wird, die im Grundsatzgesetz keine Deckung findet.

Zu § 66a (§ 58):

§ 28 Abs.6 KAG sieht vor, daß wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines im § 28 Abs.4 KAG vorgesehenen Vertrages kein neuer Vertrag zustandekommt, über Antrag der in Frage kommenden Stellen die Schiedskommission über die zu leistenden Pflegegebührenersätze und die weiteren Angelegenheiten zu entscheiden hat. Die Schiedskommission ist ferner über Antrag zur Entscheidung auch dann berufen, wenn trotz Aufforderung einen Vertrag abzuschließen,

ein solcher nicht zustandekommt. Antragsberechtigt sind jeweils der Rechtsträger der Krankenanstalt, die Landesregierung oder der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

§ 58 Abs.1 erster Satz des Gesetzesbeschlusses führt diesen Grundsatz unter Inanspruchnahme der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zulässigen Möglichkeiten in einer nicht einwandfreien Weise aus.

§ 28 Abs.7 KAG bestimmt weiters, daß der Vertrag, wenn ein Entscheidungsantrag vor dem Zeitpunkt der eintretenden Vertragsauflösung gestellt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft bleibt. Auf diesem Grundsatz fußt § 58 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses. Die Regelung verändert aber den Grundsatz, indem sie normiert, daß der Inhalt des zuletzt gültigen Vertrages als von der Landesregierung bescheidmäßig festgesetzt gilt; wenn die Weitergeltung eines Vertrages nur in Form eines Bescheides zugelassen ist, wird damit gegen den im Rahmen des § 28 Abs.4 KAG aufgestellten Grundsatz verstoßen, daß die dort aufgezählten Angelegenheiten nur durch privatrechtliche Verträge geregelt werden dürfen.

Ferner verstößt § 58 Abs.1 letzter Satz im Zusammenhang mit Abs.2 des Gesetzesbeschlusses gegen das Grundsatzgesetz. § 28 Abs.8 KAG verpflichtet die nunmehr durch einfaches Landesgesetz einzusetzende Schiedsinstanz, bei der Festsetzung der Pflegegebührenersätze auf die Höhe der Betriebskosten der Krankenanstalt und die finanzielle Leistungsfähigkeit sowohl des Rechtsträgers der Krankenanstalt als auch der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. Abgesehen davon, daß § 58 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses diesen Grundsatz nur lückenhaft ausführt, hat die Landesregierung als Schiedsinstanz nach § 58 Abs.1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses die Pflegegebührenersätze in allen Fällen - also ohne Rücksicht auf die erwähnten Kriterien - mindestens mit 80 v.H. der kostendeckenden Pflegegebühren festzusetzen.

Diese ausführungsgesetzliche Anordnung ist durch § 28 Abs.8 KAG nicht gedeckt, sie ist nicht die Ausführung dieses

Grundsatzes, sondern dessen Veränderung. Durch § 58 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses wird der Schiedsinstanz die Möglichkeit genommen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger der Krankenanstalt und der Versicherungsträger ohne Einschränkung einzugehen, weil der Bewegungsspielraum ihrer Entscheidung von vornherein durch die erwähnte Mindestgrenze der Pflegegebührenersätze entscheidend beschnitten wird. Angesichts dieses zusätzlichen, durch das Grundsatzgesetz nicht gedeckten Auftrages an den Entscheidungsträger im § 58 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses kann von der vom Grundsatzgesetzgeber geforderten Entscheidungsfreiheit für die innerhalb der im § 28 Abs. 8 KAG und im § 58 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses normierten Leitlinien nicht mehr die Rede sein. Diese Entscheidungsfreiheit ist eine wesentliche Grundlage für die unparteiische Entscheidung.

Da somit § 58 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses im Widerspruch zur grundsatzgesetzlichen Regelung steht, gefährdet die Bestimmung die dem KAG zugrundeliegenden Bundesinteressen. Die erwähnte Bestimmung gefährdet Bundesinteressen darüber hinaus auch dadurch, daß sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Krankenversicherungsträger führt, die durch die Beitragseinnahmen auf Grund der geltenden Gesetzeslage nicht gedeckt werden könnte. Diese Gefährdung von Bundesinteressen wird durch das rückwirkende Inkrafttreten der in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses noch gesteigert. Aus der Rückwirkung ergibt sich beispielsweise für das Jahr 1975 für die in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger ein Mehraufwand von rund 250 Millionen Schilling und für das Jahr 1976 ein Mehraufwand von rund 300 Millionen Schilling. Die ohnehin schon angespannte Finanzsituation dieser Krankenversicherungsträger würde dadurch in einer nicht mehr vertretbaren Weise belastet werden.

30. November 1976
Der Bundeskanzler:

[Handwritten signature]
Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle

1. DEZ. 1976

Bearb.: Beilagen
Stempel. 0